



## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim**

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 Absatz 6a S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

### **Allgemeinverfügung**

**über die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in und im unmittelbaren Umfeld von Horten, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten im Landkreis Heidenheim**

#### **A) Entscheidung**

- I. Abweichend von § 3 Absatz 1 Nr. 12, Absatz 2 Nr. 10 CoronaVO besteht in Horten, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten einschließlich der dazugehörigen Freiflächen für alle Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht innerhalb aller Räumlichkeiten der Einrichtungen. Die medizinische Maske bzw. der Atemschutz sind insbesondere auch dann zu tragen, wenn ausschließlich Kontakt mit den betreuten Kindern besteht.

- II. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht darüber hinaus im öffentlichen Raum im Umkreis von 50 Metern um die Horte, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten für pädagogisches Personal, Zusatzkräfte, Eltern und sonstige Personen, die Kinder zu der Einrichtung bringen oder von dort abholen.

- III. Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Kinder, die in den betroffenen Einrichtungen betreut werden, unabhängig von deren Alter,
3. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen

nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,

4. beim Konsum von Lebensmitteln und
5. soweit und solange es zur Kommunikation mit Kindern mit einer Seh- oder Hörbehinderung erforderlich ist.

IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Montag, 12. April 2021, in Kraft.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft. Das Gesundheitsamt kann die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, falls es die Lage zulässt.

### **Hinweise:**

1. Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt, soweit sie nicht ausdrücklich genannt werden, und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Diese Allgemeinverfügung ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim einsehbar.
3. Nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Absatz 1, Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar.  
Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

## **B) Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Im Landkreis Heidenheim steigt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit einiger Zeit stark an. Am 9. April 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 193,6. Stand 10. April 2021 ist die 7-Tage-Inzidenz weiter auf 229,7 angestiegen. Am heutigen Tag liegt die 7-Tage-Inzidenz nach der Berechnung des Gesundheitsamtes bei 232,7. Noch am 24. März 2021 lag sie bei deutlich unter 100, eine Woche zuvor sogar noch bei unter 50.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und die Infektionsketten sind teilweise nicht mehr nachvollziehbar. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zu einem ganz überwiegenden Teil um die besonders ansteckende und gefährliche Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus.

Durch das signifikante und mittlerweile seit dem 25. März 2021 anhaltende Überschreiten des Schwellenwertes von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen im Landkreis Heidenheim liegt ein regional stark erhöhtes Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Es wurde bereits am 28. März 2021 durch das Gesundheitsamt eine seit drei Tagen bestehende 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und ortsüblich bekanntgemacht, wodurch am zweiten darauffolgenden Werktag die sogenannte „Notbremse“ ausgelöst wurde und strengere Regelungen zur Vermeidung von Neuansteckungen in Kraft traten. Dennoch steigt die 7-Tage-Inzidenz weiter deutlich an. Ein besonders rascher Anstieg der Infektionszahlen wird laut Robert Koch-Institut (RKI) bundesweit bei Kindern und Jugendlichen beobachtet. Dies ist auch im Landkreis Heidenheim festzustellen.

Daher wird mit der in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Horten, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten sowie im Umkreis dieser Einrichtungen eine weitere Maßnahme ergriffen, um die aktuelle Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen und dadurch eine Überlastung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgungssysteme zu verhindern.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 20 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG.

Nach § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in § 28a Absatz 1 und den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann gemäß § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Die Maßnahme der Maskenpflicht wurde auch in § 3 Absatz 1 CoronaVO verankert.

Nach § 1 Absatz 6a S. 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 10. April 2021 im Rahmen einer Webkonferenz über die Maßnahme informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Absatz 6a S. 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt wurden.

Das Landesgesundheitsamt hat am 19. März 2021 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 6a S. 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Gesundheitsamt Heidenheim nach § 1 Absatz 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Gemäß § 28 Absatz 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Ver-

breitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Heidenheim bereits weit verbreitet.

Im Landkreis Heidenheim ist mittlerweile die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich und stabil überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage mit einem zuletzt exponentiellen Anstieg an Corona-Infektionen sieht das Gesundheitsamt die Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch, um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Das Risiko einer Ansteckung soll durch diese Allgemeinverfügung reduziert werden. Damit soll die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verlangsamt werden, um das Gesundheitssystem weiterhin leistungsfähig zu halten.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Horten, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten und im Umfeld dieser Einrichtungen ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Hauptübertragungswege des Virus SARS-CoV-2 sind Tröpfcheninfektionen oder Aerosole. Durch die Masken können infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d. h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen.

Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Insbesondere in Situationen, in denen sich Personen länger in demselben Raum aufhalten und die durchgehende Einhaltung eines Mindestabstands nicht möglich ist, bieten medizinische Masken bzw. ein Atemschutz eine Möglichkeit, sich und andere vor einer Ansteckung zu schützen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 12, Absatz 2 Nr. 10 CoronaVO besteht in Horten, soweit dort nicht ausschließlich schulpflichtige Kinder betreut werden, in Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten für pädagogisches Personal und Zusatzkräfte, während diese ausschließlich mit den Kindern Kontakt haben, derzeit keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Insbesondere bei jüngeren Kindern ist die Wahrung des Abstands aber häufig nicht dauerhaft möglich, so dass gerade in dieser Kontaktsituation das Tragen einer Maske geeignet ist, um Infektionen mit dem Coronavirus vorzubeugen. Hinzu kommt, dass Kinder aktuell noch nicht geimpft werden können, so dass sie als potentielle Krankheitsüberträger eine Gefährdung für das Personal darstellen und umgekehrt auch selbst gefährdet sind, wenn keine oder keine ausreichenden Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen werden. Das Testkonzept bietet derzeit noch keinen flächendeckenden Schutz.

Die Maßnahme ist zudem erforderlich, um einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis einzudämmen, um so die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens nicht zu gefährden und Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der vulnerablen Gruppen, abzuwenden. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht gegeben. Insbesondere hat sich in den vergangenen Wochen gezeigt, dass andere Maßnahmen wie regelmäßiges Lüften, Abstandhalten und Testungen allein angesichts der stark angestiegenen Infektionszahlen im Landkreis Heidenheim nicht mehr ausreichen, um das Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen. Vor allem aufgrund der sich rasant ausbreitenden britischen Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus, die eine erhöhte Gefahr von schweren Krankheitsverläufen mit sich bringt und zudem ansteckender ist als die ursprüngliche Form des Virus, sind weitergehende Maßnahmen unerlässlich geworden. Durch die britische Variante des Coronavirus sind nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auch jüngere Personengruppen stärker gefährdet, sehr schwer an Covid-19 zu erkranken. Diese sind noch nicht im größeren Umfang durch Impfung geschützt. Bei Kindern ist eine Impfung nach derzeitigem Stand noch gar nicht möglich.

Der mit der verschärften Maskenpflicht dieser Allgemeinverfügung einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Belastung durch das Tragen einer medizinischen Maske oder eines FFP2-Atemschutzes ist, auch im direkten Kontakt mit den betreuten Kindern, von relativ geringer Intensität. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Atemschutzes bedeutet – insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmen – keine erhebliche Beeinträchtigung und stellt im Vergleich zur Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen im Landkreis Heidenheim ein deutlich milderer Mittel dar.

Die Allgemeinverfügung ist zudem zeitlich befristet und kann vom Gesundheitsamt vorzeitig aufgehoben werden, wenn es die Lage zulässt. Auch dadurch wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Es wird seitens des Landratsamtes nicht verkannt, dass eine Maskenpflicht ein Eingriff in die grundgesetzlich verankerte allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 GG ist. Daher werden entsprechende Ausnahmen von der Maskenpflicht aufgeführt. Im Hinblick auf den Anstieg der Fallzahlen, insbesondere mit der gefährlichen Virusmutation, ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung grundsätzlich vorrangig. Bei steigenden Fallzahlen ist auch absehbar, dass die Krankenhäuser schwer an Covid-19 erkrankte Patienten nicht mehr behandeln können und somit eine starke Überlastung des Gesundheitssystems droht. Auch die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist vorrangig gegenüber den Einschränkungen durch eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Horten, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten.

### **C) Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 10. April 2021

gez.

Peter Polta

Landrat